



TISCH TENNIS CLUB DER BASLER VERKEHRS - BETRIEBE

Statuten TTC BVB

1. Gründung, Name

1.1.1. Unter dem Namen "Tischtennisclub Basler Verkehrsbetriebe" (nachstehend TTC BVB genannt) wurde am 15. August 1968 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

1.1.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2. Zweck

1.2.1. Zweck und Ziel des TTC BVB sind die Pflege und Förderung des Tischtennis-Sportes und –Spiels sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

1.2.2. Der TTC BVB ist ein Verein des Schweizerischen Firmensport-Verbandes (SFFS), dessen Statuten und Reglemente für ihn verbindlich sind.

1.2.3. Der TTC BVB führt diverse interne Turniere durch. Die Details zu den einzelnen Turnieren sind in den entsprechenden Reglementen aufgeführt, die am 08. November 2017 vom Vorstand genehmigt wurden.

1.2.4. Das Vereinsgeschäftsjahr des TTC BVB beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

1.3. Dauer

1.3.1. Die Dauer des TTC BVB ist unbeschränkt.

2. Mitgliedschaft

2.1. Allgemeines

2.1.1. Der TTC BVB kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

2.1.2. Aktive MIT Lizenz

Berechtigt zur Teilnahme an allen Firmensportanlässen vom SFFS, Sparte Tischtennis (Mannschaftsmeisterschaft / Cup / Turniere) sowie an allen internen und externen Anlässen des TTC BVB.

2.1.3. Aktive OHNE Lizenz

Berechtigt zur Teilnahme an allen internen und externen Anlässen des TTC BVB wie auch dem Training im Spiellokal.

2.1.4. Passive

Berechtigt zur Teilnahme an allen externen Anlässen des TTC BVB. Das Training im Spiellokal ist nur dann erlaubt, wenn der allgemeine Spielbetrieb (Mannschaftsmeisterschaft / Cup / interne Turniere / Training der Aktiven) nicht gestört wird und freie Spielflächen zur Verfügung stehen.

2.1.5. Gönner

Berechtigt zur Teilnahme an allen externen Anlässen des TTC BVB.

2.1.6. Die Festlegung der jeweiligen Jahresbeiträge obliegt der jährlichen Generalversammlung.

2.2. Beitritt

2.2.1. Der Beitritt in den TTC BVB kann jederzeit erfolgen.

2.2.2. Der Antragsteller hat das Beitrittsformular zu Händen des Vorstandes auszufüllen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Anmeldung von den Eltern zu unterschreiben.

2.2.3. Dieser Antrag (2.2.2.) wird an der nächsten Vorstandssitzung behandelt und der Vorstand entscheidet über die Auf- bzw. die Nichtaufnahme.

2.2.4. Muss ein Beitrittsgesuch aus zeitlichen Gründen (z.B. Lizenzierung) rasch bearbeitet werden, so kann dieses auch vom Präsidenten aus via Email an die Vorstandsmitglieder erfolgen.

2.2.5. Der Vorstand kann Anträge auf einen Beitritt ohne Angabe des Grundes ablehnen.

2.2.6. Wird der Antragsteller in den TTC BVB aufgenommen, erhält er vom Vorstand die Statuten.

2.3. Übertritt

- 2.3.1. Der Übertritt eines Mitgliedes (Ausnahme 2.3.3.) in einen anderen Mitgliederstatus kann jederzeit unter Berücksichtigung der Mitgliederbeiträge erfolgen.
- 2.3.2. Das betreffende Mitglied hat ein entsprechendes Gesuch zuhanden des Vorstandes einzureichen (siehe 2.2.2.).
- 2.3.3. Der Übertritt eines lizenzierten zu einem nicht lizenzierten Spieler bzw. Passivmitglied bzw. Gönner kann nur mit einem entsprechenden Gesuch zuhanden des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (Datum des Poststempels oder der Gegenzeichnung des Präsidenten) auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen.

2.4. Austritt

- 2.4.1. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen (Poststempel) und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.4.2. Das Austrittsgesuch kann auch direkt dem Präsidenten, der eine Kopie gegenzeichnet, übergeben werden.
- 2.4.3. Ist der Austritt von einem lizenziertem Mitglied nicht ordnungsgemäss erfolgt, das austretende Mitglied also seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so wird es dem SFFS-Verband zur Sperrung gemeldet, wodurch es bei keinem anderen Verein Wettspiele bestreiten oder an Turnieren teilnehmen kann.
- 2.4.4. Über das Austrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

2.5. Ausschluss

- 2.5.1. Mitglieder können vom Vorstand auf Grund folgender Tatbestände vom TTC BVB ausgeschlossen werden:
 - Wegen Verletzung der Statuten und Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse
 - Wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
 - Wegen unkorrekten Handlungen oder Äusserungen, die dem Sport-Reglement des SFFS bzw. des STTV schaden.
- 2.5.2. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, schriftlich gegen den Beschluss des Vorstandes an der Generalversammlung zu rekurrieren.
- 2.5.3. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

2.6. Haftung

- 2.6.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2.6.2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2.7. Versicherung

- 2.7.1. Die Teilnahme an den Vereinsaktivitäten und Anlässen vom SFFS ist nicht durch eine Versicherung seitens des Vereins gedeckt. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

2.8. Ehrenmitgliedschaft

- 2.8.1. Mitglieder, die sich um den Verein und seinem Zweck ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag hin durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.8.2. Schriftliche Anträge für eine Ehrenmitgliedschaft können von allen Mitgliedern zuhanden der GV erfolgen
- 2.8.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2.9. Rechte und Pflichten von Mitgliedern (siehe auch 2.1.1.)

- 2.9.1. Jedes lizenzierte Mitglied hat das Recht zum Training im Spiellokal wie auch zur Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft, dem Cup und den Turnieren des SFFS sowie an den internen BVB-Turnieren.
- 2.9.2. Jedes nicht lizenzierte Aktivmitglied hat das Recht zu jeder Zeit im Lokal des TTC BVB Tischtennis zu spielen, sofern dies nicht ein SFFS Meisterschafts- oder SFFS Cupspiel tangiert oder ein BVB-internes Turnier stattfindet, an dem er selber nicht teilnimmt.
- 2.9.3. Aktive mit Lizenz können in keinem anderen Tischtennisclub des SFFS eine Aktiv-Mitgliedschaft beantragen.
- 2.9.4. Die Beiträge müssen bis zum 30. Juni des laufenden Vereinsjahres bezahlt werden.
- 2.9.5. Die Beitragspflicht für Neumitglieder wird halbjährlich verrechnet.
- 2.9.6. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und dem schon bezahlten Mitgliederbeitrag.

3. Organe

3.1. Die Organe des TTC BVB sind:

- Die Generalversammlung (3.2.)
- Der Vorstand (3.3.)
- Die Rechnungsrevisoren (3.4.)

3.2. Generalversammlung (GV)

3.2.1. Die GV ist das oberste Organ.

3.2.2. Die ordentliche GV findet in der Regel im Mai statt.

3.2.3. Die Einladung zu einer GV sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

3.2.4. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

3.2.5. Die ordentliche GV hat über folgende Punkte zu beschliessen:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Mitgliedermutationen
5. Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Spielleiters
 - des Kassiers
 - der Revisoren
6. Décharge-Erteilung an den Vorstand
7. Jahresprogramm/Anlässe (a.o. Ausgaben)
8. Festlegen der Jahresbeiträge
9. Budget genehmigen
10. Wahl eines Tagespräsidenten
11. Wahlen:
 - Präsidenten (einzeln)
 - Kassier (einzeln)
 - übriger Vorstand: Vize, Spielleiter und Aktuar (in globo)
 - Rechnungsrevisoren (1, 2 und Ersatz)
12. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
13. Diverses

3.2.6. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nicht anders bestimmt wurde, das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Ausnahme: Pkt. 3.2.8.).

- 3.2.7. Anträge zuhanden der ordentlichen GV sind dem Vorstand schriftlich begründet und mindestens 10 Tage vor der GV einzureichen.
- 3.2.8. Eine Statutenergänzung bzw. Revision, egal ob via eines Antrags von einem Mitglied oder die in der Traktandenliste angekündigt und formuliert der GV-Einladung beigelegt wurde, kann an jeder ordentlichen GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3.2.9. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.3. Vorstand

- 3.3.1. Der Vorstand ist ausführendes Organ. Er wird von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- 3.3.2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Spielleiter
- 3.3.3. Der Vorstand hat die Beschlüsse der GV zu vollziehen, die Geschäfte des TTC BVB's zu leiten und den Verein gegen aussen zu vertreten.
- 3.3.4. Der Vorstand ist verantwortlich für einen reibungslosen Clubbetrieb, sowohl in sportlicher als auch administrativer Hinsicht.
- 3.3.5. Der Vorstand kann ohne Genehmigung der GV über einen Betrag von max. Sfr. 500.- verfügen.
- 3.3.6. Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat mindestens einen Monat vor der nächsten GV schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

3.4. Rechnungsrevisoren

- 3.4.1. Jeweils 2 Rechnungsrevisoren werden von der GV für ein Jahr gewählt.
- 3.4.2. Der 'alte' 1.Revisor scheidet aus, der 'alte' 2.Revisor wird automatisch zum 'neuen' 1.Revisor und der 'alte' Ersatzrevisor wird automatisch 'neuer' 2.Revisor.
- 3.4.3. Es ist jedes Jahr ein Ersatzrevisor zu wählen. Normalerweise rückt dann der Ersatzrevisor für den scheidenden Revisor nach.
- 3.4.4. Die Revisoren prüfen Rechnungen, Belege, Buchführung, Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz.

3.4.5. Sie erstatten schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und ihre Tätigkeit zuhänden der GV.

3.4.6. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen.

4. Mannschaften zur Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft und Cup vom SFFS

4.1. Die Mannschaften werden durch die Spiellersitzung festgelegt (vorzugsweise im Anschluss der GV).

4.2. Ein Spieler, der sich zur Teilnahme an der Meisterschaft bereit erklärt, verpflichtet sich, bis zum Schluss der Meisterschaft den Aufgeboden seines Captains Folge zu leisten.

4.3. Allfällige Bussen muss jede Mannschaft selber tragen. Gegenüber dem Kassier ist der Captain verantwortlich.

5. Finanzielle Mittel

5.1. Dem TTC BVB stehen folgende Einnahmequellen zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Clubwirtschaft
- Schenkungen
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Zinsen und sonstige Einnahmen

6. Auflösung

6.1.1. Der TTC BVB kann nur durch eine eigens hierfür einberufene ausserordentliche GV aufgelöst werden.

6.1.2. Es müssen mindestens 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder (minimal 5 Mitglieder) einer Auflösung zustimmen.

6.1.3. Es muss aber mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Falls weniger als die Hälfte erscheint, muss unter Berücksichtigung der Pkt. 3.2.3. und 3.2.4. eine neue ausserordentliche GV einberufen werden, die dann unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

6.1.4. Wird der TTC BVB aufgelöst, werden das Vereinsmobiliar und das Vereinsvermögen an gemeinnützige Institutionen gespendet. Die an der GV anwesenden Mitglieder bestimmen über diese Institutionen.

Basel, den **24. Mai 2019**

TISCHTENNISCLUB DER
BASLER VERKEHRSBETRIEBE

Der Präsident



Roger Gugger

Der Vizepräsident



Werner Gugger

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des TTC BVB am 24. Mai 2019 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 07. Mai 2012.